

Schritt für Schritt zur Energiegemeinschaft

Anleitung für die Gründung und Inbetriebnahme von EEG-Initiativen
im Bundesland Salzburg



ÜBERSICHT ZUR UMSETZUNG VON ERNEUERBAREN-ENERGIEGEMEINSCHAFTEN

Von den ersten Überlegungen bis hin zum laufenden Betrieb einer Energiegemeinschaft ist einiges zu tun. Um dabei einen Überblick zu behalten und die erforderlichen Schritte in der richtigen Reihenfolge umzusetzen, soll dieser Leitfaden helfen. Die Umsetzungsmaßnahmen richten sich dabei speziell an kleine Erneuerbare-Energiegemeinschaften (EEG) im Bundesland Salzburg.

Inhaltsverzeichnis

I. Überlegungen & Konzeption

1. Abklärung vor der Gründung oder dem Beitritt zu einer bestehenden EG	3
2. Erfüllen die Mitglieder die gesetzlichen Anforderungen?.....	3
3. Befinden sich die Mitglieder in einem gemeinsamen Lokal- bzw. Regionalbereich?.....	4
4. Kostenreduktion und finanzielle Anreize	4
5. Passen Erzeugung und Verbrauch zusammen?.....	4

II. Gründung & weitere Vereinbarungen

6. Vereinsgründung	5
7. Verantwortlichkeiten und Tarife	6

III. Registrierung & Vertrag mit dem Netzbetreiber

8. Registrierung bei ebUtilities	7
9. Vertrag mit dem Netzbetreiber.....	7

IV. Registrierung EDA Portal

10. Registrierung & Handhabung des Portals.....	8
11. Datenfreigabe beim Netzbetreiber.....	8

V. Laufender Betrieb

12. Abrechnung der EEG.....	9
13. Steuerliche Aspekte.....	9
14. Weitere Aufgaben.....	10

I. ÜBERLEGUNGEN & KONZEPTION

1. Abklärung vor der Gründung oder dem Beitritt zu einer bestehenden EG

Bevor die Energiegemeinschaft mit den gewünschten Teilnehmer:innen konzipiert und umgesetzt wird, ist es sinnvoll folgende Frage zu berücksichtigen: Gibt es in Ihrer Umgebung bereits eine bestehende Energiegemeinschaft und macht es Sinn dieser beizutreten, anstatt eine neue zu gründen?

Wie kann ich eine bestehende Energiegemeinschaft in meiner Nähe finden?

Neben der Gründung einer neuen Energiegemeinschaft besteht auch die Möglichkeit der Teilnahme an einer bereits bestehenden EG. Mit Hilfe Ihrer Postleitzahl können Sie über die Matching-Plattform „Strom verbindet – Energiegemeinschaften suchen & finden“ herausfinden, ob in Ihrer Region bereits eine Erneuerbare-Energiegemeinschaft existiert. Scannen Sie den QR-Code oder klicken Sie ihn an, um zur Matching-Plattform zu gelangen.



2. Erfüllen die Mitglieder die gesetzlichen Anforderungen?

Die rechtlichen Anforderungen an Energiegemeinschaften sind v.a. im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) und im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) geregelt.

EIWG löst das EIWOG ab: Beachten Sie die Übergangsfrist bis 1. Oktober 2026! Ab diesem Zeitpunkt finden die Bestimmungen des EIWG vollumfänglich Anwendung. Dahingehend werden sich in Zukunft neue Rahmenbedingungen und Möglichkeiten für Energiegemeinschaften ergeben. Aktuelle Informationen dazu werden laufend von der Österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften bereitgestellt: energiegemeinschaften.gv.at

Folgende Kriterien muss die EEG erfüllen:

- Der Hauptzweck der EEG liegt nicht im finanziellen Gewinn
- Die EEG bringt ihren Mitgliedern ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile
- Die EEG besteht aus mindestens zwei Mitgliedern mit jeweils eigenen Zählpunkten
- Die Teilnahme ist freiwillig und offen
- Es muss eine Organisationsform realisiert werden (z.B. ein Verein)

Hinweis für Gemeinden: Möchten Sie als Gemeinde eine EEG errichten, benötigen Sie – neben der Gemeinde – zumindest ein zweites Mitglied (natürliche oder juristische Person; z.B. Immo KG, Schwimmbad, etc.).

Teilnahmeberechtigt an einer Energiegemeinschaft sind:

- Privat- oder Rechtspersonen
- Klein- und Mittelbetriebe
- Gemeinden und lokale Behörden

Ausgeschlossen von der Teilnahme an einer Energiegemeinschaft sind:

- Großunternehmen¹
- Energieversorgungsunternehmen

¹ mind. 250 Mitarbeiter:innen und Jahresumsatz über 50 Mio. Euro oder Bilanzsumme über 43 Mio. Euro

I. ÜBERLEGUNGEN & KONZEPTION

3. Befinden sich die Mitglieder in einem gemeinsamen Lokal- bzw. Regionalbereich?

Im Unterschied zu Bürgerenergiegemeinschaften (BEG) sind Erneuerbare-Energiegemeinschaften (EEG) räumlich auf den „Nahebereich“ beschränkt. Das bedeutet, dass die Mitglieder (bzw. ihre Zählpunkte) für die Gründung einer lokalen/regionalen Erneuerbaren-Energiegemeinschaft durch denselben Ortsnetztrafo/dasselbe Umspannwerk versorgt werden. Siehe § 16c Abs. 2 EEWOG

Links

- Auskunft Lokal- und Regional-Bereich: salzburgnetz.at/stromnetz/energiegemeinschaften/erneuerbare-energie-gemeinschaften.html#woisteegmoeglich

4. Kostenreduktion und finanzielle Anreize

Für den aus Erneuerbaren-Energiegemeinschaften bezogenen Strom wurde finanzielle Anreize geschaffen. Folgende Vergünstigungen sind vorgesehen:

Preisbestandteil		Ohne EEG	Lokale EEG	Regionale EEG
Reduktion Netzentgelte			57 %	28 %
Netznutzungsentgelt	ct/kWh	6,59	2,83	4,74
Netzverlustentgelt	ct/kWh	0,36	0,36	0,36
Elektrizitätsabgabe Haushalte*	ct/kWh	0,10	0	0
Erneuerbaren Förderbeitrag**	ct/kWh	0,62	0	0
Summe (exkl. Ust.)	ct/kWh	7,67	3,19	5,10
Einsparung (exkl. Ust.)	ct/kWh	0	4,48	2,57

* Elektrizitätsabgabe beträgt für Unternehmen 0,82 ct/kWh

**davon 0,58 ct/kWh Arbeit und 0,04 ct/kWh Verlustentgelt

5. Passen Erzeugung und Verbrauch zusammen?

Damit der Aufwand der Gründung einer EEG gerechtfertigt ist, sollte einerseits genügend Strom erzeugt werden und Erzeugung und Verbrauch sollten andererseits gut zusammenpassen, damit der Strom in der EEG mit anderen Mitgliedern geteilt werden kann.

Ähnlich wie beim Eigenverbrauch einer Photovoltaik-Anlage bringt eine Energiegemeinschaft die meisten Vorteile, wenn der durch die Mitglieder eingebrachte Strom zeitgleich von anderen Mitgliedern genutzt wird. Um dies zu gewährleisten, ist es wichtig, dass sich die Erzeugungs- und Verbrauchszeiträume der Mitglieder möglichst gut ergänzen.

Links

- Benefit-Tool zur Abschätzung des Stromverbrauchs in einer EEG: energieinstitut.at/tools/benefit

II. GRÜNDUNG & WEITERE VEREINBARUNGEN

6. Vereinsgründung

Auch wenn für die **Gründung einer EEG** verschiedene Organisationsformen² in Frage kommen können, bietet sich der Verein für kleine Energiegemeinschaften aufgrund folgender Aspekte besonders an:

- Geringer Gründungsaufwand
- Geringe Kosten (sowohl für Gründung als auch im laufenden Betrieb)
- Geringer administrativer Aufwand
- Ein- und Austritt von Mitgliedern einfach und ohne Kosten verbunden
- Haftung grundsätzlich auf Vereinsvermögen beschränkt
- Evtl. Haftungsprivileg³
- Gründung in einem bestehenden Verein möglich (Vereinsstatuten müssen dahingehend angepasst werden)

Für die **Errichtung eines Vereins** bei der örtlich zuständigen Vereinsbehörde sind folgende Unterlagen notwendig:

- Informationen über die Gründer:innen (mindestens zwei Personen)
- Vor- & Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort
- Unterschriebene Errichtungsanzeige
- Kopie der Statuten
- Zustelladresse

Nach einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Errichtungsanzeige bei der Behörde ist der Verein genehmigt, sofern keine Nachbesserungen verlangt oder die Gründung verweigert wurde. Danach wird eine Kopie der geltenden Statuten, ein Auszug aus dem zentralen Vereinsregister sowie ein Erlagschein mit den Kosten übermittelt – maximal sind aktuell (Stand: August 2025) 63,50 Euro für Errichtung und Entstehung zu zahlen.

Grundsätzlich muss ein Verein aus **mindestens zwei⁴ Mitgliedern** bestehen. Folgende Organe sind zwingend zu besetzen:

- Leitungsorgan⁵ (mindestens zwei Personen)
- Mitgliederversammlung (muss mindestens alle 5 Jahre durchgeführt werden)
- Rechnungsprüfer:innen (mindestens zwei Personen; können auch externe Personen sein)

Hinweis zur Gemeinnützigkeit: Auch wenn für gemeinnützige Vereine (§ 34 – 47 BAO) prinzipiell die Möglichkeit der Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes besteht, ist der Zuspruch vonseiten des Finanzamtes nicht von vorneherein gegeben und – aus Sicht des BMF sowie der Literaturmeinung für Energiegemeinschaften – eher unwahrscheinlich.

Da eine EEG unternehmerisch tätig ist, muss die Gründung dem Finanzamt innerhalb eines Monats – ab Vereinsgründung – mitgeteilt werden. Dies ist mit folgendem Formular „Verf 15a – Steuerliche Erfassung eines Vereins“ möglich. Abrufbar über die Website des Bundesministeriums für Finanzen: service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?s=verf&Typ=SM&STyp=

² Neben Vereinen wird v.a. auf die Rechtsform der Genossenschaft, aber auch die GmbH oder KG zurückgegriffen.

³ Sind das Vereinsorgan bzw. die Rechnungsprüfer:innen unentgeltlich tätig, haften diese nur bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Handeln (sofern in den Statuten nicht anders vereinbart). Das Haftungsprivileg kommt nur im Innenverhältnis (geg. dem Verein) und nicht im Außenverhältnis (geg. Dritten) zu tragen.

⁴ Sollen alle Organe durch vereinsinterne Mitglieder besetzt werden, sind mindestens vier Mitglieder nötig (2 für das Leitungsorgan; 2 Rechnungsprüfer:innen; alle bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung).

⁵ Sofern das Leitungsorgan nicht bei der Vereinserrichtung bekanntgegeben wurden, muss dies innerhalb eines Jahres ab Entstehung erfolgen.

II. GRÜNDUNG & WEITERE VEREINBARUNGEN

7. Tarife und Verantwortlichkeiten

Über die Gründung des Vereins hinaus ist es sinnvoll, Vereinbarungen zwischen der EEG und den Mitgliedern abzuschließen. Darin können u.a. folgende Aspekte geregelt werden:

- Erzeugungs- und Verbrauchstarife
- Verantwortlichkeiten über Betrieb, Erhalt und Wartung
- Haftungsfragen und allfällige Versicherungen
- Datenschutzbestimmungen und Fristen
- Mögliche laufende Kosten für den Betrieb, Erhalt und die Wartung

Dabei wird unterschieden, ob die Mitglieder eine Erzeugungsanlage (Volleinspeise-Anlage oder Überschuss-Einspeise-Anlage) besitzen oder reine Verbraucher:innen sind und Energie nur beziehen.

Hinweis: Damit eine Volleinspeise-Anlage Mitglied einer EEG werden kann muss diese von der EEG gepachtet werden. Bei Überschusseinspeise-Anlagen ist dies nicht der Fall.

Links

- Formular zur Vereinserrichtung: citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/zvn/public/Vereinserrichtung
- Musterstatuten und Leitfaden zur Vereinsgründung: energiegemeinschaften.gv.at/download-bereich
- Formular zur steuerlichen Erfassung des Vereins: formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Verf15a.pdf
- Vertragsvorschläge für Mitglieder: energiegemeinschaften.gv.at/download-bereich

Erklärvideos

- Wichtige Inhalte der Vereinsstatuten: youtube.com/watch?v=u2PMXDKbMpQ
- Bezugs- und Leistungsvereinbarung: youtu.be/f-kuWoXFxTY
- Eigentümervereinbarung Überschuss-/Volleinspeiser: youtu.be/xebDXoVOUYU

Alles auf einen Blick!

Scannen Sie den QR-Code oder klicken Sie auf ihn und entdecken Sie weiterführende Informationen, praktische Downloads und Formulare übersichtlich an einem Ort. So haben Sie alle Details jederzeit griffbereit – schnell, unkompliziert und digital.



III. REGISTRIERUNG & VERTRAG MIT DEM NETZBETREIBER

Nachdem die EEG als eigenständige Organisation gegründet und die Vereinbarungen zw. EEG und Mitgliedern geregelt wurden, geht es in den nächsten Schritten darum, die EEG am Strommarkt zu registrieren und eine Vereinbarung mit dem Netzbetreiber zu treffen.

8. Registrierung bei ebUtilities

Für die weiteren Schritte ist eine eindeutige Kennung der EEG notwendig. Diese sogenannte RC-Nummer erhalten Sie im Zuge der Registrierung auf ebUtilities.

9. Vertrag mit dem Netzbetreiber

Um die notwendigen Energiedaten für die Erneuerbaren-Energiegemeinschaft zu erhalten, ist eine Vereinbarung mit dem Netzbetreiber notwendig, die „Vereinbarung betreffend Betrieb einer Erneuerbaren-Energiegemeinschaft“. Für diese Vereinbarung benötigt der Netzbetreiber Informationen über die Aufteilung des erzeugten Stroms innerhalb der EEG. Dafür stehen zwei Modelle zur Verfügung:

- **Statische Aufteilung:** Jedem Mitglied wird ein im Vorfeld festgelegter Anteil der Stromerzeugung (in Prozent) zugewiesen.
- **Dynamische Aufteilung:** Der erzeugte Strom wird jenen Zählpunkten zugeordnet, die im selben 15-Minuten-Zeitfenster tatsächlich einen Stromverbrauch aufweisen.

Während die statische Aufteilung für die Mitglieder leichter nachvollziehbar ist, kann die dynamische Aufteilung zu einem höheren Eigenverbrauch innerhalb der EEG führen. Beim statischen Modell werden Strommengen, die zwar zugeteilt, aber nicht verbraucht werden, ins öffentliche Netz eingespeist und stehen anderen Mitgliedern nicht mehr zur Verfügung. Zu beachten ist, dass die Aufteilung bei beiden Modellen ¼-stündlich erfolgt.

Links

- Registrierung ebUtilities: ebutilities.at/registrierung
- Formular zur Vereinbarung betreffend Betrieb der Energiegemeinschaft: salzburgnetz.at/stromnetz/energiegemeinschaften/erneuerbare-energie-gemeinschaften/formular.html

IV. REGISTRIERUNG IM EDA-PORTAL

10. Registrierung im EDA Portal

Um Marktteilnehmer:in für den energiewirtschaftlichen Datenaustausch zu werden und damit Sie im laufenden Betrieb der EEG nachvollziehen können, wer wieviel Strom aus der EEG genutzt bzw. an diese geliefert hat, benötigen Sie Zugang zum EDA-Portal. Dafür sind folgende Schritte notwendig:

- Registrierung der EEG im EDA-Portal
- Hinzufügen der teilnehmenden Zählpunkte im EDA-Portal

Registrierung & Handhabung des Portals

Die Freischaltung des Zugangs zum EDA-Portal sollte innerhalb von 14 Werktagen erfolgen.

Nachdem Ihr Zugang zum EDA-Portal freigeschaltet wurde und Sie sich das erste Mal online angemeldet haben, können Sie die gewünschten Erzeugungs- und Verbrauchszählpunkte hinzufügen.

Dies erfolgt über die Schaltfläche „Teilnehmer hinzufügen“. Anschließend müssen die Mitglieder der Teilnahme an der EEG, im Online-Portal des Netzbetreibers zustimmen.

11. Datenfreigabe beim Netzbetreiber

Um die endgültige Freigabe zu erhalten, ist beim Netzbetreiber noch folgender Schritt erforderlich:

- Zustimmung der Zählpunkthinhaber:innen zur Teilnahme an der EEG im Onlineportal des Netzbetreibers

Links

- Ihre EEG registrieren Sie unter: eda.at/registrierung-portal
- Zustimmung der Mitglieder zur Teilnahme an der EEG: salzburgnetz.at/portal
- Schritt-Anleitung zur Bestätigung der Teilnahme: salzburgnetz.at/content/dam/salzburgnetz/dokumente/energiegemeinschaften/Anleitung_Beitritt_Energiegemeinschaft_Serviceportal.pdf

12. Abrechnung der EEG

Prinzipiell enthält der Energiedatenreport des EDA-Portals die für die Abrechnung notwendigen Energiemengen der EEG. Diesen Report können Sie sich im EDA-Portal erstellen lassen. Dafür wählen Sie den gewünschten Berichtszeitraum aus und erhalten eine E-Mail mit einem Link zum Energiedatenreport im Excel-Format (.xlsx). Mit Hilfe des Energiedatenreports können Sie anschließend Ihre EEG abrechnen.

Hinweis: Im Energiedatenreport wird die Qualität der, vom Netzbetreiber gelieferten Daten angegeben (L1 – L3)⁶. Verwenden Sie nur Energiedatenreporte zur Abrechnung, in denen die Daten vollständig und L1 und L2 Werte vorhanden sind.

Der Netzbetreiber stellt sicher, dass die Daten spätestens nach 16 Tagen in ausreichender Qualität zur Verfügung stehen.

Folgende Tools, Programme und Dienstleistungen können Sie bei der Abrechnung und Rechnungslegung unterstützen:

- Abrechnungstool der Energieagentur Tirol: Kostenloses Excel-Tool, welches die Daten des EDA-Reports verständlich aufbereitet unter energieagentur.tirol/wissen/sonne/energiegemeinschaften
- EEG Faktura: App zur Abrechnung und Verwaltung von EEG zum Unkostenbeitrag unter vfeeg.org/mitglied-werden
- Externe Dienstleister: Große Anzahl an kostenpflichtigen Dienstleistungsangeboten unter energiegemeinschaften.gv.at/dienstleister-in-oesterreich

13. Steuerliche Aspekte

EEG sind – sofern der Strom nicht „verschenkt“ wird – in der Regel unternehmerisch tätig und müssen sich mit den Themen Umsatz- und Körperschaftsteuer auseinandersetzen. Die steuerliche Beurteilung der EEG hat u.a. Auswirkungen auf die Inhalte und den anzuwendenden Steuersatz auf der Rechnung/Gutschrift.

Hinweis: Für den Fall, dass an Ihrer EEG keine umsatzsteuerpflichtigen Erzeuger:innen teilnehmen und die EEG unter die Kleinunternehmerregelung fällt, müssen Sie

- keine Umsatzsteuer verrechnen
- keine Umsatzsteuervoranmeldung durchführen
- keine Jahresumsatzsteuererklärung abgeben

Folgender Hinweis muss in diesem Fall auf der Rechnung vermerkt werden:

„Gemäß §6 Abs 1 Z 27 UstG wird keine Umsatzsteuer berechnet“

Kleinunternehmerregelung: Solange der Jahresumsatz netto nicht mehr als 55.000 Euro beträgt, ist keine Umsatzsteuer zu entrichten; der Vorsteuerabzug (z.B. für Investitionen, usw.) steht jedoch auch nicht zu. Kleinunternehmer müssen unter dem Jahr auch keine Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) und grundsätzlich auch keine Jahresumsatzsteuererklärung abgeben. Auch die Beantragung einer UID-Nummer entfällt. Es besteht die Möglichkeit auf diese Regelung zu verzichten und zur Umsatzsteuer zu optieren.

Für den Fall, dass es sich nicht um ein Kleinunternehmen handelt, finden Sie hier den Steuerratgeber für Energiegemeinschaften: <https://energiegemeinschaften.gv.at/wp-content/uploads/sites/19/2023/05/EEG-Ratgeber-Steuern-Abgaben-21.02.2024-1.pdf>

⁶ L1 = vollständige und gemessene Echtdaten, L2 = berechnete, aber belastbare Daten, L3 = Ersatzdaten

V. LAUFENDER BETRIEB

14. Weitere Aufgaben

Zu den Aufgaben eines Vereines zählen u.a. folgende Tätigkeiten:

- die regelmäßige Einberufung der Mitgliederversammlung
- Neuwahlen/Bestätigung des Leitungsorgans und Bestellung der Rechnungsprüfer:innen
- Mitteilung des neuen Leitungsorgans an die Vereinsbehörde
- Führung eines Vermögensberichts sowie einer Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung⁷

Links

- Begriffserklärung Energiedatenportal: eda.at/pdf/edaportalbedienungshilfeeg.pdf
- Fact-Sheet Umsatzsteuer: energiegemeinschaften.gv.at/downloads/erneuerbare-energie-gemeinschaften-und-umsatzsteuer
- Ratgeber Steuern & Abgaben: energiegemeinschaften.gv.at/downloads/erneuerbare-energie-gemeinschaften-steuern-abgaben

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Auf der Webseite der **Österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften** finden Sie weitere hilfreiche Informationen: www.energiegemeinschaften.gv.at

Dort finden Sie unter anderem:

- Musterdokumente und Vertragsvorschläge inkl. Videobeitrag
- Ratgeber zu steuerlichen Themen, der richtigen Wahl der Rechtsform, etc.
- eine Liste von aktiven Energiegemeinschaften (Matching-Plattform – Strom verbindet)
- Tools zur technischen und wirtschaftlichen Beurteilung der EEG
- eine Liste von externen Dienstleistungsunternehmen, die bei der Konzeption, Umsetzung oder Abrechnung Ihrer EEG unterstützen

Salzburg Netz GmbH

E-Mail: energiegemeinschaften@salzburgnetz.at

Kundenservice EDA-Portal

E-Mail: office@eda.at

Tel. 01 3618 313 14

BERATUNG ZU ENERGIEGEMEINSCHAFTEN IM SIR

Beratung zu Energiegemeinschaften im SIR

Unsere Beratungsstelle für Energiegemeinschaften des Bundeslandes Salzburg unterstützt Sie gerne bei der Umsetzung. Wir bieten kostenlose Beratungen & Informationen zum Thema Energiegemeinschaften und helfen Initiativen in ihrer Gründung und Weiterentwicklung. Nähere Informationen zu unserer Arbeit finden Sie unter sir.at/schwerpunkte/energie-klima/energiegemeinschaften

Darüber hinaus ist das SIR Teil der Arbeitsplattform Energiegemeinschaften, einem österreichweiten Netzwerk, das sich zur Aufgabe gemacht hat, ein breites Informations- und Serviceangebot bereitzustellen, die Umsetzung in der Praxis zu fördern und Energiegemeinschaften als zentralen Bestandteil des Energiesystems weiterhin zu etablieren.

Treten Sie mit uns in Kontakt!



Fionn Herold
fionn.herold@salzburg.gv.at
+43 5 7599 725-20



Markus Schwarz
markus.schwarz@salzburg.gv.at
+43 5 7599 725-38



Fabian Siam
fabian.siam@salzburg.gv.at
+43 5 7599 725-54



Katharina Unterrainer
katharina.unterrainer@salzburg.gv.at
+43 5 7599 725-65

Oder kontaktieren Sie uns über das Postfach für Energiegemeinschaften:
energiegemeinschaften@salzburg.gv.at

Impressum

Herausgeber: SIR – Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen GmbH | Schillerstraße 25, Stiege Nord, 5020 Salzburg | Tel.: +43 5 7599 725 | E-Mail: sir@salzburg.gv.at | Web: www.sir.at | Redaktion: Fionn Herold (SIR), Markus Schwarz (SIR), Katharina Unterrainer (SIR) | Layout: Magdalena Ott (SIR) | Grafik Cover: © ZaraStudio – Adobe Stock

Lebensräume gemeinsam gestalten.

www.sir.at